

DZI Spenden-Tipps

Sammlungsgesetze

Die persönliche Ansprache auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder an der Haustür ist eine häufig praktizierte Form, um neue Spenderinnen und Spender für eine Organisation zu gewinnen. Wer bei Straßen- und Haussammlungen um eine Spende gebeten wird, ist in der Regel nicht in der Lage, vor Ort zu prüfen, ob es sich um einen seriösen Sammler handelt; gleichzeitig ist der Angesprochene gezwungen, sofort zu entscheiden, ob er eine Spende geben oder eine Fördermitgliedschaft eingehen möchte. Entsprechende Sammlungen von Geld- und Sachspenden oder geldwerten Leistungen unterliegen daher – zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – einer staatlichen Erlaubnispflicht, so besagen es die Sammlungsgesetze der Bundesländer.

Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

vorbeugende staatliche Kontrolle

Durch die Sammlungskontrolle sollen die Spender und Spenderinnen im unmittelbaren Kontakt mit den Sammlern vor missbräuchlichen Sammlungsaktivitäten geschützt werden. Eine einheitliche Ausgestaltung des Sammlungsrechts aller Bundesländer gibt es dabei nicht. Die Sammlungserlaubnis enthält in der Regel Angaben zum Sammlungszeitraum, dem Gebiet, in dem gesammelt werden darf, sowie zu einem bestimmten Zweck. Weiterhin kann sie Auflagen beinhalten beispielsweise über die Verwendung des Sammlungsertrages, die Höhe der Kosten, den Schutz minderjähriger Sammler, das Verplomben der Sammelbüchsen, das Verhalten der Sammler oder die Protokollierung und Prüfung des Abrechnungsergebnisses.

Sammlungsformen ohne Erlaubnispflicht

Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind Sammlungsformen wie die Versendung von Werbeschreiben, Aufrufe in den Medien oder das Aufstellen von Sammelbehältern ohne direkte Einwirkung von Person zu Person, denn diese Werbeaktivitäten geben dem Angesprochenen ausreichend Zeit, sich über die Seriosität und Förderungswürdigkeit der werbenden Organisation zu informieren.

Verwaltungserleichterung

Aufhebung der Sammlungsgesetze

Mit Hinweis auf eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und den Abbau behördlicher Kontrollen wurden in den zurückliegenden zehn Jahren die Sammlungsgesetze in verschiedenen Bundesländern ersatzlos aufgehoben. Hierzu gehören Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

mangelnder Vertrauensschutz

Ein Verzicht auf jede vorbeugende, behördliche Kontrolle hat zur Folge, dass jedermann für beliebige Zwecke sammeln kann, wie, wann und wo er will. Damit können auch solche Organisationen Sammlungen durchführen, die von vornherein keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung und zweckmäßige Verwendung des Sammlungsertrages geben könnten. Spenderinnen und Spender sind zunehmend selbst dafür verantwortlich, sich verlässliche Informationen über die Seriosität der Spendensammler zu verschaffen. Schriftliche Anfragen zu Auskünften über Spendenorganisationen können kostenfrei beim DZI gestellt werden.

